



Gesetzliche Klarstellung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Werkstätten und Inklusionsbetriebe erforderlich

Hintergrund

5 Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 23. Juli 2019 entschieden, dass umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die eine gemeinnützige Körperschaft unter wesentlicher Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen erbringt, im Grundsatz dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % unterliegen (Az.: XI R 2/17). Es komme nicht darauf an, ob Menschen mit Behinderungen durch die Arbeit des Vereins die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % komme grundsätzlich nicht zur Anwendung, denn dies widerspreche der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL).

In dem entschiedenen Rechtsstreit ging es um Umsätze aus dem Betrieb eines Bistros und einer öffentlichen Toilette durch einen im Land Brandenburg ansässigen gemeinnützigen Verein, der dort zwei Menschen mit Behinderungen beschäftigte. Kund*innen des Bistros waren auch Menschen ohne Behinderungen.

15 Auch wenn es sich in diesem Fall nicht um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen oder um einen Inklusionsbetrieb handelt, kann das Urteil des BFH weitreichende negative Folgen für diese und andere Organisationen der Wohlfahrtspflege haben.

Deshalb hat der betroffene gemeinnützige Verein am 20. Dezember 2019 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

20 Diese wird aufgrund der grundlegenden Bedeutung von der BAG WfbM unterstützt.

Vorerst keine Anwendung des Urteils in der Besteuerungspraxis

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 25. Mai 2020 mitgeteilt, dass die Veröffentlichung des Urteils zurückgestellt wird. Das heißt, dass es bis auf Weiteres keine Anwendung in der Besteuerungspraxis der Finanzämter finden wird.

25 Derzeit werden Verhandlungen über Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der europäischen Vorgaben für die Umsatzsteuer geführt. Das BMF hat zugesichert, sich in diesen Verhandlungen für die Belange der betroffenen Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Allerdings ist derzeit offen, ob sich die Europäische Kommission dieser Thematik annehmen wird.

30 So ist trotz der Stellungnahme des BMF zu befürchten, dass die sozialrechtliche Argumentation aufgegeben wird, nach welcher der ermäßigte Umsatzsteuersatz als Nachteilsausgleich fungiert und somit Werkstätten und deren angegliederten Inklusionsbetrieben überhaupt erst ermöglicht, am Wettbewerb teilzunehmen.

Hohe praktische Bedeutung für viele Menschen mit Behinderungen

35 Sollten gemeinnützige Träger, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen und in diesem Kontext unternehmerisch tätig sind, künftig nicht mehr zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes berechtigt sein, würden sie einen erheblichen, womöglich existenzvernichtenden Wett-



bewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen erleiden. Dies würde die Existenz von Sozialunternehmen und damit die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gefährden.

40 Wegen dieser erheblichen praktischen Bedeutung hat sich zwischenzeitlich der Brüsseler Kreis e.V., ein Zusammenschluss zahlreicher gemeinnütziger Wohlfahrtsunternehmen der Caritas und der Diakonie, an die Europäische Kommission gewendet. Der Brüsseler Kreis e.V. befürchtet, dass die Inklusion, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet hat, erheblich erschwert wird, wenn der Arbeitseinsatz von Menschen mit Behinderungen im Umsatzsteuerrecht entgegen den gesetzlichen Regelungen im deutschen nationalen Recht dem Arbeitseinsatz von Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt wird.

45 Nach Ansicht des Brüsseler Kreis e.V. erlaubt die MwStSystRL dem deutschen Gesetzgeber, nicht nur die Tätigkeit für Menschen mit Behinderungen, sondern auch die Tätigkeit durch Menschen mit Behinderungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen. Die BAG WfbM teilt diese Auffassung.

50

Umsatzerzielung als notwendige Grundlage für die Teilhabe am Arbeitsleben

Die Träger von Werkstätten und Inklusionsbetrieben sind fast ausnahmslos wegen der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Form eines Nachteilsausgleichs steuerbegünstigt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO). Die Aufgaben von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben sind im Sozialrecht umfassend geregelt und werden von den zuständigen Sozialbehörden überwacht.

55

Durch die Erbringung entgeltlicher Leistungen am Markt können Werkstätten als Sozialunternehmen ihre gesetzliche Pflicht erfüllen und Menschen mit Behinderungen in einer Vielzahl von Arbeitsfeldern die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Die Umsatzerlöse sind nach dem Sozialrecht für die Entlohnung der Menschen mit Behinderungen zu verwenden.

60

Ermäßigter Umsatzsteuersatz als Nachteilsausgleich

Es liegt auf der Hand, dass Werkstätten und Inklusionsbetriebe einen strukturellen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen mit anderem Personalzuschnitt haben. Dieser Wettbewerbsnachteil ergibt sich zum einen aus einer reduzierten Produktivität und zum anderen aus einem deutlich höheren Aufwand für die Vorhaltung einer besonderen, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen zugeschnittenen Arbeitsinfrastruktur. Kompensiert wird dies bislang durch einen Nachteilsausgleich, der es Werkstätten ermöglicht, im Dienstleistungsbereich gegenüber Endverbrauchern den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzusetzen. Angebote und Kooperationen von Werkstätten werden zunehmend im Sozialraum und damit im Dienstleistungssektor erbracht.

65

70 Müssten die betroffenen Sozialunternehmen künftig in diesem Bereich den Regelsteuersatz von 19 % anwenden, könnten sie ihre Leistungen aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Vorhaltekosten bei einer Vollkostenbetrachtung nur zu nicht marktgerechten Preisen anbieten. Dann wären die gemeinnützigen Einrichtungsträger nicht mehr wettbewerbsfähig, sie müssten ihre Leistungen einstellen oder deutlich einschränken, die Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Teilhabe am Arbeitsleben wäre gefährdet.

75



Entscheidung des BFH auch in Fachkreisen umstritten

80 Prof. Dr. Bernd Heuermann, Vorsitzender Richter beim V. Senat des BFH, hat sich kürzlich zum Umsatzsteuerrecht für gemeinnützige Organisationen und zur hier genannten Entscheidung des BFH geäußert und klargestellt, dass er die Rechtsauffassung des gemeinnützigen Vereins in Brandenburg für vorzugswürdig hält. Auch Prof. Dr. Hüttemann, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität Bonn, hat sich deutlich dahingehend positioniert, dass die Einlegung der Verfassungsbeschwerde folgerichtig gewesen sei.

Fazit: Gesetzliche Klarstellung erforderlich

85 Das BMF hat zugesagt, sich auf europäischer Ebene für die Belange der betroffenen Menschen stark zu machen. Betont wird der wichtige Beitrag, den Werkstätten und Inklusionsbetriebe für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben haben. Ziel des BMF sei es, die derzeitige Praxis der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes langfristig zu sichern.

Die BAG WfbM sieht hier dringenden politischen Handlungsbedarf.

90 Es entspricht der langjährigen Gesetzeslage in Deutschland, dass nicht nur die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, sondern auch Tätigkeiten durch Menschen mit Behinderungen umsatzsteuerrechtlich privilegiert sind und dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Forderung

95 Der ermäßigte Umsatzsteuersatz muss auch auf Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistung durch anerkannte gemeinnützige Zweckbetriebe angewendet werden, die diese unter Beteiligung und zum Zweck der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erbringen. Das muss auch dann gelten, soweit Sozialunternehmen durch diese wirtschaftliche Tätigkeit in einen unvermeidbaren Wettbewerb mit anderen Unternehmen treten.

Dies muss der Gesetzgeber sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene eindeutig regeln.

100 Anderenfalls müsste der erhebliche wirtschaftliche Nachteil bei Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes durch den Staat kompensiert werden, damit Werkstätten und Inklusionsbetriebe weiterhin die Beschäftigung bzw. Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen ermöglichen können.